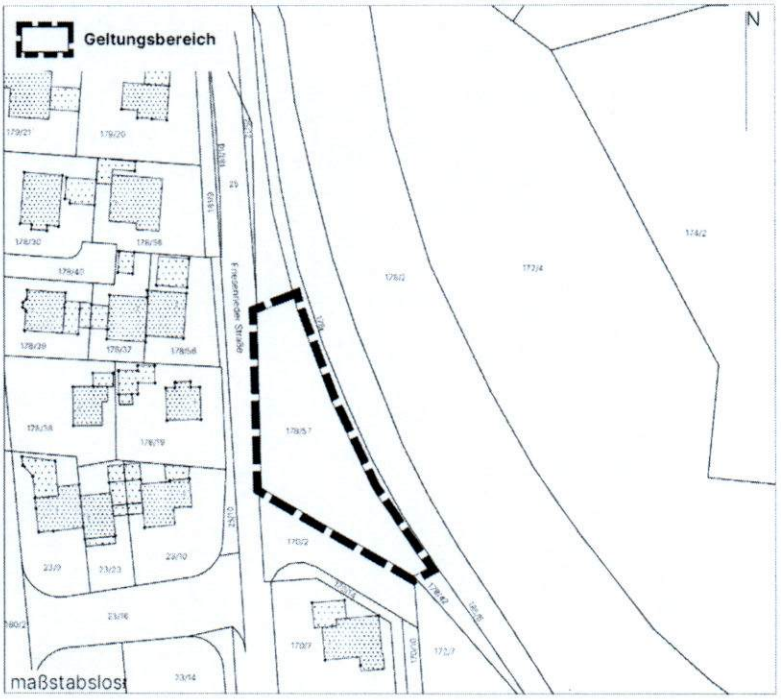
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Heizhaus"

Der Gemeinderat der Gemeinde Aitrang hat am 07.09.2026 für das Gebiet nördlich des Hauptortes Aitrang, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Heizhaus" in der Fassung vom 23.07.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich östlich der Friesenriederstraße und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die strenggeschützte Zauneidechse werden auf einer Fläche von 460 m² auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 198/2 (Gemarkung Aitrang) umgesetzt. Dieses befindet sich in ca. 460 m (Luftlinie) nördlich der Eingriffsfläche und grenzt im Norden direkt an die Bahnlinie Buchloe-Lindau an.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Heizhaus" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Dienstsitz der VG Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 16 sowie im Rathaus der Gemeinde Aitrang (Dorfstr. 8, 87651 Bidingen), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter http://www.aitrang.de (Aktuelles) und unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aitrang wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich östlich der Friesenrieder Straße im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Aitrang sowie im Dienstsitz der VG Biessenhofen hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Aitrang, den 21.10.2026

Michael Hailand
Erster Bürgermeister

BAYERN · AITRANG · GEMEINDE